Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II an der Universität-Gesamthochschule Essen Vom 13. Januar 2000

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12, S. 81

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Zwischenprüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung zu den Fachprüfungen
- § 8 Zulassungsverfahren der Fachprüfungen
- § 9 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnisse bzw. Bescheide über Nichtbestehen

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II wird gemäß § 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität Gesamthochschule Essen durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2 Prüfungen und Fristen

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend (§ 9 Abs. 1).
- (2) Alle Fachprüfungen werden in jedem Semester angeboten, und zwar in der Regel in der zweiten bis vierten Woche nach Ende der Vorlesungszeit.
- (3) Die Reihenfolge der Fachprüfungen ist beliebig, die Meldung zur letzten Fachprüfung sollte in der Regel im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im dritten Fachsemester und im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im vierten Fachsemester erfolgen, so dass die Zwischenprüfung im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I vor dem vierten Fachsemester und im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vor dem fünften Fachsemester abgeschlossen ist.
- (4) Der Zwischenprüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Termine für die Anmeldung zu den Fachprüfungen und die Termine der Klausuren fest und

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.5 Seite

2

macht sie mindestens zwei Monate vor den Prüfungsterminen durch Aushang bekannt.

Zwischenprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 9 einen Zwischenprüfungsausschuss. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Zwischenprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Zwischenprüfungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen dem Fachbereichsrat zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Bericht an den Fachbereichsrat ist mit dem Zwischenprüfungsausschuss abzustimmen.
- (3) Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.
- (4) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, bei den Fachprüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen. Er kann in besonderen Fällen die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität- Gesamthochschule Essen ausgeübt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig. mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äguivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äguivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in einem Diplom-Studiengang Biologie ersetzt die Zwischenprüfung bis auf die Klausuranteile zur Biologiedidaktik, die im Rahmen der Klausur zur Allgemeinen Biologie nachzuholen sind.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Oberstufenkolleg

Ziffer Seite 8.5 3

Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des Universitätsgesetzes auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Zwischenprüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest dem Prüfungsamt des Fachbereichs 9 vorzulegen. Nach dem Abschluss der Fachprüfung, insbesondere nach Bekanntwerden des Ergebnisses, können selbst gesundheitliche Gründe mit einem nachträglich eingeholten ärztlichen Attest in der Regel nicht mehr anerkannt werden. Im Zweifel entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden, der Prüferin oder dem Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder eines oder einer Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7 Zulassung

- (1) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
- an der Universität-Gesamthochschule Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 1 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- die folgenden Teilnahmescheine und Leistungsnachweise erworben hat:
 - a) im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I:
 - als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen Botanik und Zoologie jeweils ein Teilnahmeschein für die betreffende Übung;
 - ein Leistungsnachweis zu der Lehrveranstaltung "Chemie für Biologen";
 - ein Leistungsnachweis "Systematik / Bestimmen von Pflanzen" in Verbindung mit den Teilnahmenachweisen über je vier halbtägige Exkursionen (bzw. ein Geländepraktikum) zur Formenkenntnis Pflanzen

oder

ein Leistungsnachweis "Systematik / Bestimmen von Tieren" in Verbindung mit den Teilnahmenachweisen über je vier halbtägige Exkursionen (bzw. ein Geländepraktikum) zur Formenkenntnis Tiere.

In dem Bereich, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wird, ist ein Teilnahmeschein vorzulegen.

- b) im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II:
 - als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen Botanik, Zoologie und Genetik jeweils ein Teilnahmeschein für die betreffende Übung;
 - ein Leistungsnachweis "Systematik / Bestimmen von Pflanzen" in Verbindung mit den Teilnahmenachweisen über je vier halbtägige Exkursionen (bzw. ein Geländepraktikum) zur Formenkenntnis Pflanzen,
 - ein Leistungsnachweis "Systematik / Bestimmen von Tieren" in Verbindung mit den Teilnahmenachweisen über je vier halbtägige Exkursionen (bzw. ein Geländepraktikum) zur Formenkenntnis Tiere,
 - ein Leistungsnachweis zu der Lehrveranstaltung "Chemie für Biologen" Für Studierende mit dem anderen Fach Chemie wird der entsprechende Leistungsnachweis aus dem Grundstudium Chemie angerechnet.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer Seite

8.5

Die Leistungsnachweise und der Teilnahmeschein gemäß Buchstabe a Nr. 3 müssen spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

- 4. eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Unterrichtsfach Biologie an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einzelne Fachprüfungen im Studiengang Unterrichtsfach Biologie im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) nicht verloren hat.
- (2) Die Teilnahmescheine gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden durch die aktive und zielgerichtete Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung erworben, wobei eine individuell zurechenbare Leistung nicht gefordert werden darf.
- (3) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden in der Regel erbracht durch eine Klausur von einer bis zwei Stunden Dauer. Die Leistungsnachweise zur Systematik / Bestimmen in Botanik und Zoologie umfassen eine Klausur von maximal einer Stunde Dauer und praktische Anteile (Bestimmungen) sowie Teilnahmenachweise über vier halbtägige Exkursionen (gemäß Anlage 2 zu § 55 LPO).

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt des Fachbereichs 9 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. das Studienbuch oder entsprechende Bescheinigungen der Hochschule,
- 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat und ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Über die Zulassung zu den Fachprüfungen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss oder (gemäß § 3 Abs. 2) dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekanntgegeben.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 2) verloren hat.

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:
- a) im Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I in den Fächern
 - 1. Botanik,
 - 2. Zoologie und
 - 3. Allgemeine Biologie und Biologiedidaktik
- b) im Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in den Fächern
 - 1. Botanik,
 - 2. Zoologie,
 - 3. Allgemeine Biologie und Biologiedidaktik und
 - 4. Genetik.

Die Fachprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten gefertigt.

- (2) Die Klausurarbeiten umfassen jeweils die Inhalte der betreffenden Grundvorlesungen und der betreffenden Übungen, bzw. in der Allgemeinen Biologie und Biologiedidaktik nur der betreffenden Grundvorlesungen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I 1,5 Zeitstunden und im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II 2 Zeitstunden.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 11 zu bewerten.
- (2) Das Ergebnis der Klausurarbeiten wird jeweils möglichst innerhalb von drei Wochen beim Prüfungsamt des Fachbereiches 9 durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dabei ist ein Punkteschlüssel anzuwenden, für eine ausreichende Note müssen mindestens 50% der möglichen Punktesumme (100%) erreicht werden.

- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss legt den Punkteschlüssel (in %) für die Noten der Klausuren im Einzelnen
- (3) Die Noten für die Fachprüfungen sind im Zwischenprüfungszeugnis gesondert auszuweisen. Für die Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird das arithmetische Mittel der in den Teilleistungen erreichten Punkte (in %) gebildet und gemäß dem Schlüssel von Absatz 2 in eine Note umgesetzt.
- (4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung,

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforde-

rungen liegt,

3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen ent-

spricht,

4 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 12 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt wer-
- (2) Für die Zulassung und die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Im Zweifel entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach einem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sein denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Im Zweifel entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (4) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. In diesem Fall ist die Zwischenprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden bzw. gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Zeugnisse bzw. Bescheide über Nichtbestehen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Zwischenprüfungszeugnis. Dieses ist Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums.
- (2) Das Zeugnis, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält, ist beim Prüfungsamt des Fachbereiches 9 abzuholen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Beim Nichtbestehen einer zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ist die Zwischenprüfung insgesamt definitiv nicht bestanden.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Entsprechendes gilt bei Verlust des Prüfungsanspruches.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach ihrer Bescheinigung oder nach Aushändigung des Zwischenprüfungs-Zeugnisses bekannt, kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss über die Möglichkeit, den Mangel nachträglich auszuglei-
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses zulässig.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und ihre Bewertungen gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Das Prüfungsamt des Fachbereiches 9 bestimmt in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses und im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme
- (4) Die Einsichtnahme erfolgt im Prüfungsamt des Fachbereiches 9 unter Aufsicht. Einzelheiten regelt der Zwischenprüfungsausschuss. Ergeben sich Zweifel an der Bewertung der Prüfungsleistungen, so sind diese der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses vorzutragen und von diesen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern zu klären. Fehler in der Bewertung zu Lasten der Kandidatin oder des Kandidaten sind nachträglich zu korrigieren. Im Zweifel entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 1999/2000 erstmalig für das Grundstudium im Studiengang Unterrichtsfach Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder II an der Universität-Gesamthochschule Essen einschreiben.
- (2) Studierende, die sich vor diesem Termin eingeschrieben haben, können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der Übergangsregelung ist schriftlich beim Prüfungsamt des FB 9 zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird in dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Lehramt Biologie mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 3. Oktober 1989 (GABI. NW. S. 598) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 16 bleiben hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats 9 vom 8.4. und 1.7.1999, des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23.11.1999 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 16.12.1999 - Az.: 622-40.21/7-10 Nr.959/99.

Essen, den 13. Januar 2000

Für den Rektor der Universität-Gesamthochschule Essen Die Prorektorin für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung

Univ.-Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning